

Bescheinigung über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Betonstahl nach DIN EN ISO 17660-1:2006-12

Dem Hersteller:

Stahlbau Schaub GmbH & Co. KG

wird für den Schweißbetrieb in:

Brambachstraße 8, 77723 Gengenbach

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten an Betonstählen auszuführen:

Schweißprozesse:

(135) MAG-Schweißen

**Betonstahlsorten /
andere Stahlsorten
Verbindungsarten nach
DIN EN ISO 17660-1**

B500B nach DIN 488, $10 \text{ mm} \leq d \leq 28 \text{ mm}$
S235 bis S355, $10 \text{ mm} \leq t \leq 30 \text{ mm}$

Überlappstoß mit Flankenkehlnaht (Bild 2)
Laschenstoß mit beidseitiger Flankenkehlnaht (Bild 3)
Beidseitige Flankenkehlnaht (Bild 6b)
Kehlnaht am durchgesteckten Stab (Bild 9a)
Versenkte HV-Naht am versenkten Stab (Bild 9b)
Kehlnaht am aufgesetzten Stab (Bild 9c)

**Erweiterungen /
Beschränkungen:**

-

**Verantwortliche
Schweißaufsichtsperson:**

Steffen Lipps, IWE
Zertifikat-Nr.: DE-01000001-1175-250528-2500404

Vertreter:

Jürgen Braun, IWS
Zertifikat-Nr.: DE-01000003-1170-SFM-241116-2471066

Bemerkungen:

Siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum:

01.01.2026 bis 21.01.2030

Bescheinigungs-Nr.:

2450015-2 HQ S B500B

ausgestellt am:

19.03.2026

Der Leiter der anerkannten Stelle

Univ.-Prof. Dr.-Ing. T. Ummenhofer

Allgemeine Bestimmungen:
(siehe Rückseite)



1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Stelle kann erforderlichen falls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen:

Grundlage für die Erteilung dieser Bescheinigung ist der Prüfbericht Nr. 2450015-1 der Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

